09 .18

RAK Rechtsanwaltskammer Berlin

Kammerton

Die digitale Kammerzeitung

beA - Neustart

TITELTHEMA

beA - Neustart

WEITERE TOPTHEMEN

beA - Neustart
Seite 3

beA - Auf Los geht's los
Seite 9

Wer zieht die Mietpreisbremse?
Seite 14

Ausschreibung von 93 Notarstellen
Seite 23

RAK Berlin richtet Hinweisgebersystem in Geldwäscheangelegenheiten ein
Seite 29

75. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern
Seite 34

Das Sachlichkeitsgebot, Teil 2 (Verbot der Beleidigung)
Seite 43

Vortrag über die Umsetzung der Inhalte der ReNoPat-Ausbildungsverordnung
Seite 48

Dr. Markus Klimsch, neuer Präsident der RAK Freiburg, antwortet
Seite 53

Kooperation mit dem DAI
Seite 62

Meldungen
Seite 65

Impressum
Seite 71

beA - Neustart

Am Montagnachmittag, 3. September 2018, meldete die Bundesrechtsanwaltskammer: „beA läuft wieder!“ in ihrem Sondernewsletter zum beA-Neustart. Das beA-Webanwendung war seit dem Morgen verfügbar. Wer technische Schwierigkeiten beim Start hatte, brauchte Geduld, um den beA-Anwendersupport oder bei Fragen zur beA-Karte die Bundesnotarkammer zu erreichen. Oft helfen aber schon die Antworten der Bundesrechtsanwaltskammer und der Bundesnotarkammer auf die „FAQ“. Ausführliche Informationen finden sich auch im regelmäßigen beA-Newsletter der BRAK. Im neuen beA-Newsletter vom 07.09.2018 berichtet die BRAK, wie die erste beA-Woche nach dem Neustart verlief und welche Schwierigkeiten aufgetreten sind. Die Rechtsanwaltskammer Berlin erreichten nach dem beA-Start auch viele Anfragen, sie kann aber bei technischen beA-Fragen nicht helfen.

Die Rechtsanwaltskammer München erklärt in ihrem aktualisierten Erklärvideo, wie die Erstregistrierung für das besondere elektronische Anwaltspostfach funktioniert.

Ebenfalls am 3. September fand in den Räumen der Rechtsanwaltskamme Berlin wieder das dreistündige Einführungsseminar „beA – Auf Los geht’s los“ mit RA André Feske statt, in dem die Teilnehmer in einem kompakten Überblick erfahren, wie sie sich registrieren, das beA einrichten und es benutzen. Lesen Sie dazu unseren Bericht. Die RAK Berlin bietet dieses Seminar weiterhin an, im September noch am 25.09.2018 und am 15.10.2018. Das DAI bietet in Kooperation auch mit der RAK Berlin am

16.11.2018 das Seminar „beA: So geht's – aktiv“ am 16.11.2018, 9.00 -14.00 Uhr, in Potsdam an.

Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau hat mit der Rundmail vom 23.08.2018 an die Kammermitglieder zur Wiederinbetriebnahme des beA darauf hingewiesen, dass Kolleginnen und Kollegen, die das beA bereits zu früheren Zeiten genutzt und dabei Rechte zum Zugriff auf ihr Postfach an Dritte verliehen haben, diese Rechtevergabe jetzt überprüfen und gegebenenfalls korrigieren sollten. Der Kammerpräsident hatte in dieser Mail geschildert, wie es zur abschließenden Beschlussfassung der Präsidentinnen und Präsidenten über den Neustart am 03.09.2018 gekommen war.

Das Anwaltsblatt teilt online mit, dass bei vielen Gerichten noch nicht mit elektronischen Zustellungen zu rechnen und manche erst dann das beA nutzen wollten, wenn die Anwältinnen und Anwälte das beA verwenden. Aber sicher sei dies nicht. Das Sozialgericht Berlin, Pilotgericht für den elektronischen Rechtsverkehr in Berlin – das über das EGVP bereits mit vielen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten kommuniziert hat – teilte der RAK Berlin am 15.08.2018 mit, dass es zunächst noch nicht den initiativen elektronischen Rechtsverkehr mit den Kammermitgliedern aufnehmen, sondern erst einmal nur denjenigen elektronisch antworten wolle, die das beA nutzen.

Bundesweit kann unter http://www.justizadressen.nrw.de/og.php?MD=nrw recherchiert werden, welche Gerichte in welchen Verfahren elektronisch erreichbar sind.

Der DAV begrüßte nach dem beA-Start, dass das beA wieder in Betrieb gegangen sei. Die Erfahrungen der ersten Tage hätten gezeigt, dass aber eine Testphase ohne passive Nutzungspflicht wichtig gewesen wäre. Die Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) - die eine Klage mehrerer Rechtsanwälte koordiniert, mit der die BRAK zur Einführung einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ohne Umschlüsselung verpflichtet werden soll – kritisierte die Wiederinbetriebnahme des beA, da es nicht sicher sei. BRAK-Präsident Ekkehart Schäfer, der aus gesundheitlichen Gründen am 14. September sein Amt aufgibt, hat in einem ausführlichen Interview am 05.09.2018 auf FAZ-Einspruch dargelegt, dass er die teilweise geübte Kritik am jetzt wieder online geschalteten beA für übertrieben und die Klage der Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) für unbegründet halte.

Die Fortbildungsveranstaltung mit RA Feske am 03.09.2018 machte deutlich, dass das beA bei der Einrichtung und erstmaligen Nutzung etwas kompliziert wirkt, dass diese Schwierigkeit bei regelmäßiger Nutzung aber verschwinden dürfte. André Feske erinnert an seine ersten Erfahrungen mit dem EGVP: „Jeder Mitarbeiter war zunächst erschrocken, später dann begeistert."

Begeistert über das beA ist auch RA Dr. Dominik Herzog.

beA - Auf Los geht's los

Seit Ende August 2018 bietet die Rechtsanwaltskammer Berlin in ihren Räumen wieder das dreistündige Einführungsseminar „beA – Auf Los geht's los" mit RA André Feske an. Die Teilnehmer erfahren, wie sie sich registrieren, das beA einrichten und es benutzen, so auch am 3. September 2018, dem Tag, als das beA wieder startete:

RA Feske machte den Teilnehmern deutlich, dass sie als Kammermitglieder seit dem 03.09.2018 auch dann empfangsbereit seien, wenn ihnen noch der „Briefkastenschlüssel" fehle, sie also noch keine beA-Karte hätten oder wenn sie sich noch nicht angemeldet hätten. Er wies darauf hin, dass neben der passiven Nutzungspflicht gem. § 31 a VI BRAO, die eingegangene Post zu lesen, auch die Pflicht gem. § 50 I, IV BRAO gehöre, diese Post der Handakte hinzuzufügen, sie also dafür auszudrucken oder zu exportieren. Außerdem müssten elektronische Empfangsbekenntnisse gem. § 14 BORA, § § 174 IV S.3 ZPO bearbeitet werden.

Das beA sei gedacht als sicherer elektronischer Kommunikationsweg für den täglichen Posteingang und Postausgang und ein Werkzeug, um ohne weitere Hilfsmittel bestimmende Schriftsätze schriftformersetzend einzureichen. Nicht gedacht sei es als Aktenarchiv, als elektronische Handakte oder als elektronische Schnittstelle für Mandantenpost.

RA Feske beschrieb die Besonderheit des beA, dass mehrere Nutzer simultan auf das

Postfach zugreifen können und wie der Postfachinhaber die unterschiedlichen Rechte einer Kollegin bzw. einem Kollegen oder einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter einräumen kann. Er empfahl, einen nichtanwaltlichen Mitarbeiter mit einer Mitarbeiterkarte (im Abo 12,90 € netto jährlich) statt mit einem Softwarezertifikat (im Abo 4,99 € jährlich) zu berechtigen, da der Postfachinhaber beim Ausscheiden eines Mitarbeiters dann sicher seine könne, dass dieser keinen Zugriff mehr auf das Postfach habe, wenn er die Karte zurückgebe.

RA Feske riet auf der Fortbildungsveranstaltung den Teilnehmern, die beA-Karte Signatur oder die Nachladesignatur zu bestellen, da nur dies eine Kanzleiorganisation ermögliche, bei der das Kanzleipersonal den Postausgang mit dem beA auch mit schriftformersetzenden Dokumenten selbstständig erledigen könne. Seit Jahresbeginn 2018 gilt der neue § 130a ZPO, der es den Anwältinnen und Anwälten erlaubt, die Dokumente bei Gericht ohne die qualifizierte elektronische Signatur einzureichen, wenn sie selbst die Nachrichten oder Schriftsätze aus ihrem Postfach versenden. Für eingehende Nachrichten sei es weiterhin erforderlich, so Feske, den Virenscanner zu nutzen. In Berlin seien alle Gerichte per beA erreichbar.

RA Feske erläuterte, dass es bei den meisten Browsern erforderlich sei, die Popups zu erlauben. Das Anwaltsblatt berichtet online, dass es unter Chrome Schwierigkeiten gebe, bei Firefox gebe es unterschiedliche Rückmeldungen.

Von Mitte bis Ende 2017 konnte das beA auch von den Bürgerpostfächern aus erreicht werden. Die BRAK hat dies noch nicht wieder eingerichtet und will abwarten, bis sich die Bürger für das Bürgerpostfach authentifizieren müssen. RA Feske warb auf der Fortbildungsveranstaltung dafür, dass über die Bürgerpostfächer überhaupt nicht wieder mit den beA-Postfächern kommuniziert werden dürfe, da ungebetene Bürgerfragen stets eine individuelle und umgehende Ablehnung des Anwalts erforderten.

Die RAK Berlin bietet dieses Seminar weiterhin an, so am 25.09.2018 und am 15.10.2018.

Wer zieht die Mietpreisbremse?

Von Benno Schick, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Berlin

Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat Anfang 2018 vor dem Landgericht Berlin Unterlassungsklage gegen die Mietright GmbH erhoben, da sie mit ihrem Rechtsdienstleistungangebot - u.a. mit der Website www.wenigermiete.de - gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) verstößt. Die Mietright GmbH verfügt über eine Inkassolizenz, ist aber keine Rechtsanwaltsgesellschaft. In dem Verfahren sind ausführliche Schriftsätze ausgetauscht, die Medien haben ausführlich berichtet, dennoch erklärt einer der Geschäftsführer, Daniel Halmer, auch Rechtsanwalt, im Interview auf www.immobilienzeitung.de am 23.08.2018: „Warum die Rechtsanwaltskammer Berlin dies alles unterbinden will, weiß ich nicht."

Die Rechtsanwaltskammer will, dass auch im Mietrecht für die Beratung hohe Standards gelten, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bieten. Dies ist nicht nur im Interesse der Anwaltschaft, sondern auch der Mieter – vor allem dann, wenn bei der Vertretung gegenüber den Vermietern Schwierigkeiten auftreten. Die RAK hat die Mietright GmbH wegen des Verstoßes gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz zur Abgabe einer Unterlassungserklärung aufgefordert. Drei ähnliche Anbieter haben eine solche Unterlassungserklärung unterschreiben und ihre Tätigkeit eingestellt. Nicht so die Mietright GmbH.

Das Unternehmen stellt auf ihrer Website zunächst einen Mietrechner bereit, mit dem der Mieter nach Angabe zahlreicher Angaben feststellen kann, ob er unter Umständen eine zu hohe Miete zahlt. Wenn er Mietright anschließend per Mausklick beauftragt, versendet das Unternehmen ein ausführliches, zum Teil vorformuliertes Schreiben an die Vermieter, rügt darin qualifiziert die zu hohe Miete, verlangt Nachweise dafür, dass die Miete vielleicht doch nicht zu hoch ist, begehrt u.a. Auskunft über die vorherige Miete, über Modernisierungsmaßnahmen, verlangt die Erklärung des Vermieters, dass er sich in Zukunft an die herabgesetzte Miete hält und dass er die anteilige Mietkaution herausgibt und er verlangt Auskunft über sämtliche in Art. 15 DSGVO genannten Informationen. Das Unternehmen bietet darüber hinaus den Nutzern an, gegen Mieterhöhungen ihres Vermieters vorzugehen und Schönheitsreparaturklauseln in Mietverträgen zu prüfen.

Die Mietright GmbH bietet damit eine Rechtsberatung auch dann an, wenn inkassofähige Forderungen fehlen. Solche liegen zunächst nur bei der Rückforderung von Kosten bereits vorgenommener Schönheitsreparaturen und – wenn eine Barkaution vereinbart wurde – bei der Rückforderung eines Teils der Kaution vor. In den anderen oben beschriebenen Fällen und damit in der Mehrheit der Fälle fehlt es an Forderungen, die eingezogen werden, so dass hier die Inkassoerlaubnis von Mietright das Unternehmen nicht zur Rechtsberatung berechtigt und ein Verstoß gegen § 3 RDG vorliegt. Die 63. Kammer (Urteil vom 28.08.2018, Aktz. 63 S1/18) und die 67. Kammer des Landgerichts Berlin sehen dies auch so, anders allerdings die 65. Kammer (Urteil vom 20.06.2018, Aktz.65 S 70/18) und die 66. Kammer.

Wer das Rechtsdienstleistungsgesetz genau anwendet, wird schnell als verbraucherfeindlich eingeordnet. Weil es zunächst für die Mieter einfacher und günstiger erscheint, im Internet die Sache zu erledigen, als eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu beauftragen.

Aber die Folge einer Lockerung des RDG durch den Gesetzgeber wäre, dass Inkassounternehmen Rechtsdienstleistungen in großem Umfang anbieten könnten, ohne dass sie an die anwaltlichen Berufsregeln gebunden sind: Nicht an das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, nicht an die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht, nicht an das Fremdbesitzverbot und nicht an die Pflicht, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auch ein Erfolgshonorar dürfen sie jederzeit anbieten, zu dem die Anwaltschaft nur im Ausnahmefall berechtigt ist. Genau hierauf stützt sich Mietright auch und wirbt damit, dass das Unternehmen

im Erfolgsfall nur ein Drittel der ersparten Jahresmiete „behalte“. Allerdings ist der Auftrag an das Unternehmen nicht ohne Risiko: Wenn der Mieter kündigt, bleibt der Anspruch von Mietright auf Vergütung weiter bestehen, wenn danach eine Einigung mit dem Vemieter erreicht wird oder wenn der Mieter es schuldhaft versäumt, Mietright innerhalb von zwei Wochen nach der Kündigung des Vertragsverhältnisses schriftlich mitzuteilen, ob eine Einigung mit dem Vermieter erzielt werden konnte. Wenn das Unternehmen bestehende Ansprüche nicht oder nicht in vollem Anspruch durchsetzt oder nicht bestehende Ansprüche geltend macht, kann das zum Nachteil des Mieters gereichen.

Wenn es für den Verbraucher mit der Mietsenkung glatt geht, ist ihm mit den entsprechenden Webseiten gedient. Wenn dies aber nicht der Fall ist, kann es zum Nachteil für ihn werden, dass er nicht von Anfang an von einem Anwalt beraten wurde, der auf dieses Rechtsgebiet spezialisiert und an das anwaltliche Berufsrecht gebunden ist. Wenn der Vermieter etwa über seinen Rechtsanwalt einen neuen Mietvertrag anbietet, kann es sehr vorteilhaft sein, wenn ein Anwalt und nicht ein Legaltech mit Inkassoerlaubnis berät. Als Inkassounternehmer wird schon zugelassen, wer einen 120-stündigen Sachkundelehrgang absolviert hat. Und wenn eine Legal Tech Firma fehlerhaft arbeitet, kann der Schadensersatzanspruch des Kunden stärker als bei den Anwälten eingeschränkt sein.

Die nichtanwaltlichen Rechtsdienstleister müssen sich nicht an das Fremdbesitzverbot und an das weitgehende Verbot von Erfolgshonoraren halten. Damit bleiben zwei wichtige Prinzipien außen vor: Das Fremdbesitzverbot sichert, dass der Rechtsanwalt unabhängig von Kapitalgebern im Interesse der Mandanten arbeiten kann. Die Beschränkung des Erfolgshonorars trägt dazu bei, dass sich die Arbeit der Anwaltschaft nicht in erster Linie an den Verdienstmöglichkeiten und der Erfolgsaussicht eines Mandats orientiert und damit Rechtsberatung den Verbrauchern umfassend angeboten wird.

Diese Prinzipien haben ihren Preis und die Mandantinnen und Mandanten müssen es mitbezahlen. Aber wenn sie ein geringes Einkommen haben, können sie über die Beratungshilfe und die Prozesskostenhilfe einen Rechtsstreit kostengünstig führen. Allen Mandantinnen und Mandanten steht es außerdem offen, mit der Rechtsanwaltskanzlei auszuhandeln, dass die erste Beratung und Einschätzung kostenfrei bleibt. Wenn die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt eine Mietsenkung für aussichtsreich hält, stehen die Chancen außerdem gut, dass sie oder er dies

kostengünstig für den Mandanten durchsetzen kann.

Im Kern geht es hier also nicht um die Frage, ob ein konkretes Unternehmen – die Mietright GmbH – kompetent Rechtsdienstleistungen erbringt, sondern um die grundsätzliche Frage, ob alle als Inkassodienstleister zugelassenen Unternehmen dies dürfen, obwohl sie, wie oben dargelegt ist, sehr viel geringeren Anforderungen unterliegen als Anwälte.

Diese grundsätzliche Frage stellt sich gleichermaßen auch in vielen anderen Dienstleistungsbereichen, bei denen die Erbringung bestimmter Leistungen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist (z.B. ärztliche Dienstleistungen). Der Gesetzgeber hat diese Voraussetzungen nicht grundlos aufgestelllt, sondern aus nachvollziehbaren Gründen.

Eine frühere Version des Berichtes enthielt Fehler, die wir hiermit richtig stellen: "Mietright wirbt damit, dass das Unternehmen im Erfolgsfall nur ein Drittel der ersparten Jahresmiete behalte" und nicht, wie es in der früheren Version hieß, "ein Drittel der Jahresmiete".
Wenn eine Legal Tech Firma "fehlerhaft arbeitet, kann der Schadensersatzanspruch des Kunden stärker als bei den Anwälten eingeschränkt sein". Unzutreffend war die Aussage in der früheren Version, dass der Schadensersatzanspruch "zum Beispiel auf große Fahrlässigkeit eingeschränkt sein" kann.

Ausschreibung von 93 Notarstellen

Im Land Berlin sind 93 Notarstellen zu besetzen, davon 91 Stellen für Bewerberinnen und Bewerber mit Zweiter Juristischer Staatsprüfung nach dem Deutschen Richtergesetz und zwei Stellen für Bewerberinnen und Bewerber mit juristischem Diplomabschluss nach der Prüfungsordnung der DDR.

Die Bewerbung von Frauen ist erwünscht.

Für die Bewerbung gelten die folgenden Maßgaben:

1. Bewerbungen sind bis zum 30. November 2018 an den Präsidenten des Kammergerichts, Elßholzstraße 30-33, 10781 Berlin, zu richten. Für die Bewerbung sollen die dafür vorgesehenen Vordrucke verwendet werden, die zusammen mit einem Merkblatt unter www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/kg/notar/formulare.html als pdf¬-Dokumente heruntergeladen oder bei dem Präsidenten des Kammergerichts unter Beifügung eines mit 1,45 EUR frankierten DIN-A4-Freiumschlages schriftlich angefordert werden können. Es wird darum gebeten, sicherzustellen, dass ausschließlich der aktuelle Vordruck verwendet wird. Die Bewerbungsunterlagen sind dem Vordruck – auch bei wiederholter Bewerbung – vollständig beizufügen.

2. Wegen der Einzelheiten der Voraussetzungen für das Notaramt und des Ablaufs des Besetzungsverfahrens wird auf die Nummern 2 bis 11 der Allgemeinen Verfügung über die Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot) vom 27. April 2016 (ABl. S.

1053) verwiesen.

3. Zum Nachweis der Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 BNotO ist der Bewerbung eine von der Bewerberin oder dem Bewerber eigenhändig unterschriebene Erklärung beizufügen, in der die Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 BNotO im Einzelnen dargelegt wird. Die Richtigkeit dieser Angaben muss von der Bewerberin oder dem Bewerber anwaltlich versichert werden. Die Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 Satz 5 bis 6 BNotO sind gegebenenfalls durch entsprechende Nachweise zu belegen.

4. Die Bewerberinnen und Bewerber können den Nachweis, dass sie mit der notariellen Berufspraxis hinreichend vertraut sind (§ 6 Absatz 2 Satz 2 bis 4 BNotO), auch nach Ablauf der Bewerbungsfrist erbringen.

5. Bei Bestimmung der Punktzahl nach § 6 Absatz 3 Satz 3 BNotO werden das Ergebnis der notariellen Fachprüfung und das Ergebnis der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung mit den nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866), festgesetzten Punktzahlen in Ansatz gebracht. Ein Zeugnis über das Bestehen der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung, das eine Benotung und nicht eine Punktzahl entsprechend der in Satz 1 bezeichneten Verordnung enthält, wird mit einer Punktzahl angesetzt, die für ein vergleichbares Ergebnis nach der genannten Verordnung in Ansatz zu bringen wäre. Ein unbenotetes Zeugnis über das Bestehen der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung wird mit vier Punkten bewertet, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber weist durch eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, bei dem die Staatsprüfung abgelegt worden ist, nach, dass eine höhere Punktzahl in Ansatz zu bringen ist.

6. Schwerbehinderte Menschen und diesen gleichgestellte behinderte Menschen im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 SGB IX werden bei gleicher Eignung gegenüber Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Punktzahl bevorzugt berücksichtigt.

7. Für die Entscheidung über den Antrag auf Bestellung zum Notar oder zur Notarin wird nach § 1 Absatz 2 des Justizverwaltungskostengesetzes Berlin in der Fassung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 372), das zuletzt durch Gesetz vom 16. April 2014 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, in Verbindung mit den Nummern 5.1.1.-5.1.3 des

Gebührenverzeichnisses zum Justizverwaltungskostengesetz Berlin eine Verwaltungsgebühr erhoben. Diese beträgt für die Bestellung zum Notar 1.600,- Euro, für die Ablehnung des Antrags auf Bestellung zum Notar in der Regel 1.400,- Euro und bei Rücknahme des Antrags auf Bestellung zum Notar vor Entscheidung über den Antrag 700,- Euro.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
JustVA I A 2
Telefon: 9013-3251 oder 9013- 0; intern: 913-3251 oder 913- 0

RAK Berlin richtet Hinweisgebersystem in Geldwäscheangelegenheiten ein

Die Rechtsanwaltskammern sind dafür zuständig, die Einhaltung des Geldwäschegesetzes durch die verpflichteten Rechtsanwälte zu kontrollieren (§ 50 Nr. 3 GwG). Hierzu setzt das Gesetz verstärkt auf die Weitergabe von Informationen durch Hinweisgeber („Whistleblower“). Eine besondere Rolle kommt dabei Personen zu, die Kenntnis von Pflichtverletzungen oder gar strafbarem Handeln haben.

§ 53 GwG schreibt in diesem Zusammenhang vor, dass die Rechtsanwaltskammern ein „System zur Annahme von Hinweisen zu potenziellen oder tatsächlichen Verstößen“ einrichten, das auch die anonyme Abgabe von Hinweisen ermöglicht. Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat deshalb ein internetbasiertes Hinweissystem eingerichtet. Dabei handelt es sich um ein zertifiziertes System, das höchstmögliche Daten- und Zugriffssicherheit gewährleistet. Weder ein Zugriff durch die Anbieter selbst, noch durch Externe ist möglich, die Verbindung ist sicher und die Inhalte verschlüsselt.

Rechtsanwälte, Mandanten, Kanzleimitarbeiter und Dritte können damit über einen vertraulichen Kommunikationskanal eine Meldung abgeben. Konkrete Hinweise sind wichtig und können dabei helfen, Verstöße gegen Geldwäsche-Präventivpflichten zu beseitigen und negative Folgen eines solchen Fehlverhaltens zu verhindern. Es liegt in der Natur der Sache, dass manche Hinweisgeber aus Sorge vor möglichen negativen Konsequenzen Anonymität wünschen. Neben der „offenen“ Variante ist es im

Hinweisgebersystem auch möglich, anonym zu bleiben.

Wird das elektronische Hinweisgebersystem genutzt, ist eine technische Rückverfolgung der dort gemeldeten Hinweise unmöglich. Dies ist von unabhängiger Stelle zertifiziert. Um eine Folgekommunikation zu gewährleisten, besteht die Möglichkeit, einen geschützten Postkasten einzurichten. Hierüber können Rückfragen gestellt und Unklarheiten beseitigt werden. Während des gesamten Dialogs bleibt der Hinweisgeber anonym.

Hinweisgeber sollen aber auch dahin sicher sein, dass ihnen aus der Meldung bei der Rechtsanwaltskammer keine Nachteile entstehen, wenn sie ihre Identität zu erkennen geben. Deshalb darf die Rechtsanwaltskammer die Identität eines Hinweisgebers nach § 53 Abs. 3 GwG grundsätzlich nicht bekannt geben, ohne zuvor dessen ausdrückliche Zustimmung einzuholen. In besonderen Fällen, etwa im Fall einer Strafverfolgung, kann es jedoch notwendig werden, dass andere Stellen, beispielsweise die zuständige Staatsanwaltschaft, auf die bei der Rechtsanwaltskammer vorhandenen Daten angewiesen sind, um dem gemeldeten Verstoß weiterverfolgen zu können.

§ 53 Abs. 5 GwG sieht vor, dass Beschäftigte bei beaufsichtigten Rechtsanwälten oder Unternehmen, die der Rechtsanwaltskammer entsprechende Hinweise geben, dafür weder arbeitsrechtlich noch strafrechtlich verantwortlich gemacht werden können und sie auch nicht schadensersatzpflichtig sind, wenn nicht der Hinweis vorsätzlich unwahr oder grob fahrlässig unwahr abgegeben worden ist.

Neben dem Hinweisgebersystem über Internet können Hinweise selbstverständlich auch über die Post, Fax, E-Mail oder Telefon an die Rechtsanwaltskammer Berlin kommuniziert werden.

Hier gelangt man zum Hinweisgebersystem der Rechtsanwaltskammer Berlin:
https://www.bkms-system.com/bkwebanon/report/clientInfo?cin=18rak11&language=ger

75. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern

Die Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern hielten am 21.04.2018 ihre 75. Tagung in Bad Dürkheim ab. Schwerpunkt dieser Sitzung war die detaillierte Besprechung des Forderungskatalogs zum RVG mit Vorschlägen zur regelmäßigen Anpassung, strukturellen Änderung und Ergänzung sowie Klarstellungen von BRAK und DAV, welcher am 16.04.2018 an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übergeben wurde und in ein 3. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz einfließen soll.

1. Forderungskatalog zur regelmäßigen Anpassung, strukturellen Änderung und Ergänzung sowie Klarstellung des RVG

Den wesentlichen Teil der Tagung nahm die Diskussion des Forderungskataloges ein. Der Katalog ist in drei Teile gegliedert. Der erste Teil befasst sich mit dem Erhöhungsvolumen als solchem. In Anlehnung an die Tariflohnentwicklung der Gesamtwirtschaft seit dem 01.08.2013 wird für den Zeitraum bis zum 01.08.2018 eine Anpassung von 13% gefordert, in die sowohl die linearen als auch die strukturellen Erhöhungen eingepreist sind. Dieser Prozentsatz ist natürlich noch anzuheben, da eine Gesetzesänderung zum 01.08.2018 nicht erfolgt ist.

Der zweite Teil des Katalogs enthält Forderungen nach bestimmten strukturellen Neuregelungen, wie z. B. die Einführung einer expliziten Regelung des Gegenstandswertes von Streitverkündungen, der bei der Berechnung der Vergütung werterhöhend zu berücksichtigen ist und so endlich dem erhöhten Arbeitsaufwand

durch die Streitverkündung und ebenso dem erhöhten Haftungsrisiko Rechnung trägt, die Einführung einer eigenen Terminsgebühr für den Hauptbevollmächtigten in Höhe der hälftigen Terminsgebühr des Unterbevollmächtigten, begrenzt auf maximal 0,5, eine besonders deutliche Anhebung der Rahmengebühren im Sozialrecht sowie die Einführung einer Pauschgebühr im Sozialrecht bei überdurchschnittlich langen und aufwändigen Verfahren, um so zumindest ansatzweise eine kostendeckende Tätigkeit zu ermöglichen, die Neufassung der Zusatzgebühr der Nr. 1010 VV RVG für die Wahrnehmung mehrerer umfangreicher Termine, um diese Vorschrift mit Leben zu erwecken, die Anhebung der seit vielen Jahren unveränderten Kappungsgrenze in PKH-Sachen von derzeit 30.000 € auf 50.000 € und natürlich ist auch die Anhebung der km-Pauschale von 0,30 € auf 0,42 € wieder im Katalog enthalten als ein ganz dringendes Anliegen der Kollegenschaft, insbesondere in den Flächenstaaten mit ausgedünntem Amtsgerichtbestand.

Im dritten Teil des Katalogs werden die Klarstellungen aufgeführt, die aufgrund einer Fehlinterpretation des geltenden Rechts durch die Gerichte erforderlich geworden sind. Dieser Teil ist insofern bedeutsam, als er nur den gesetzgeberischen Willen konkretisiert und daher kein Erhöhungsvolumen verbraucht, was insbesondere in der Argumentation gegenüber den Ländern hervorzuheben sein wird.

Der zuständige Referatsleiter aus dem Bundesjustizministerium war zu Gast und stand für etliche Erläuterungen und Fragen zur Verfügung und gab eine erste Einschätzung zu den Forderungen ab.

Insbesondere als problematisch in der Durchsetzbarkeit anzusehen bleiben all die Forderungen, die sich unmittelbar auf die Länderhaushalte auswirkten. Hier komme es insbesondere auf eine stichhaltige Argumentation an. Als unproblematisch und gut durchsetzbar sind die Punkte des Forderungskatalogs anzusehen, die eine Klarstellung enthalten oder eine bereits offenkundige Gesetzeslücke füllen.

2. Gebührengutachten der regionalen Rechtsanwaltskammern

Eine von der BRAK vorgenommene Auswertung von Gebührengutachten aus dem Jahr 2016 von 18 regionalen Rechtsanwaltskammern ergab, dass die RAKn im Jahr 2016 zur Erstattung von 362 Gebührengutachten angefragt wurden und insgesamt 337 Gebührengutachten erstellt haben, davon zehn Ergänzungsgutachten. Vier angefragte Gebührengutachten wurden z.B. mangels hinreichender Sachverhaltsdarstellung oder mangels Zuständigkeit nicht erstattet. Zum Zeitpunkt der Übersendung der Gutachten

an die BRAK (Januar 2017) sind 15 Gebührengutachten noch nicht erstattet worden. Von den erstatteten Gebührengutachten handelt es sich (soweit nachvollziehbar) um 225 Gebührengutachten, die von den Rechtsanwaltskammern nach § 14 Abs. 2 RVG erstattet wurden (Nr. 2300 VV RVG: 188; Teil 3 VV RVG: 2; Teil 4 und 5 VV RVG: 33; Teil 6 VV RVG: 2). Ferner wurden 44 Gebührengutachten nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO erstattet.

Die Teilnehmer der Tagung sprachen sich in einer Abstimmung mehrheitlich dafür aus, in regelmäßigen Abständen eine solche Auswertung durchzuführen. Aufgrund des erheblichen Zeitaufwandes für die Auswertungen soll eine Abfrage bei den regionalen Rechtsanwaltskammern zukünftig in Form eines Fragebogens bzw. einer Tabelle in Abständen von drei bis fünf Jahren erfolgen. Der entsprechende Fragebogen wird durch die BRAK erstellt und nach Abstimmung mit den Gebührenreferenten an die RAKn versandt.

Hierneben wurde erneut die seit Jahren unter den Gebührenreferenten umstrittene Frage diskutiert, ob für Gebührengutachten, die nicht § 14 Abs. 2 RVG betreffen, von den RAKn Gebühren verlangt werden könnten. In den Kammerbezirken bestehen hierzu unterschiedliche Auffassungen. Aus dem Urteil des BVerwG v. 15.11.2017 (Az. 10 C 4.16) ergibt sich, dass sich die Vergütung bei Hinzuziehung einer Person oder einer Institution als Zeugen oder Sachverständigen durch das Gericht nach dem JVEG bestimme und nicht aus anderen eigenen Gebührenordnungen. Im Vorfeld der nächsten Tagung der Gebührenreferenten wird unter den Rechtsanwaltskammern abgefragt werden, ob eigene Gebührenordnungen hierzu bestehen, um das Thema ggf. erneut aufzugreifen.

3. Unterschriftenerfordernis bei Anwaltsrechnungen

Die Bundessteuerberaterkammer hat sich dafür ausgesprochen, auf das Unterschriftenerfordernis in Rechnungen künftig zu verzichten und stattdessen die Textform zuzulassen. Angesichts der inhaltsgleichen Regelung von § 9 StBVV in § 10 RVG sei ein gemeinsames Vorgehen der Anwaltschaft und der Steuerberater sinnvoll. Auch das Bundesfinanzministerium teilte vorab mit, dass man eine gesetzliche Änderung nur dann in Betracht ziehen wolle, wenn sich das Bundesjustizministerium auch eine Änderung des § 10 RVG in diese Richtung vorstellen könne.

Bereits in der 73. Tagung der Gebührenreferenten wurde erörtert, dass dem BMJV aber wichtig sei, dass der RA die rechtliche Verantwortung für die Rechnung übernehme

und damit reine Textform nicht ausreichend sei. Da zudem eine Übermittlung der Rechnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur möglich sei, stelle das Unterschriftenerfordernis in der Praxis kein oder kaum ein Problem dar. Trotz dieser Aussage des Vertreters des Bundesjustizministeriums, die er auch bei der 75. Tagung wiederholte, sprachen sich die Gebührenreferenten in einem Beschluss mehrheitlich für die Abschaffung des Schriftformerfordernisses in § 10 RVG aus.

4. Gebühr für das Entwerfen eines Testaments

Die Entscheidung des BGH, dass die auftragsgemäß auf den Entwurf eines Testaments beschränkte Tätigkeit des RA als Beratung im Sinne von § 34 RVG und nicht als Betreiben eines Geschäfts nach Nr. 2300 VV RVG zu vergüten sei, betrifft eine Frage, die auch bei den Gebührenreferenten jahrelang umstritten war. Da sich der BGH nun eindeutig für das Vorliegen einer Beratungstätigkeit im Sinne des § 34 RVG ausgesprochen hat, empfehlen die Gebührenreferenten in solchen Fällen auf eine Gebührenvereinbarung hinzuwirken.

5. 76. Tagung der Gebührenreferenten

Die Gebührenreferenten werden zu ihrer 76. Tagung am 10.11.2018 in Kiel zusammenkommen. Schwerpunkt in der Befassung wird neben der Diskussion aktueller Themen der Gebührenabteilungen der regionalen Rechtsanwaltskammern das weitere Vorgehen im Rahmen des 3. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes sein.

Das Sachlichkeitsgebot, Teil 2 (Verbot der Beleidigung)

Das berufsrechtliche Gebot zur Sachlichkeit kann mit einer Meinungsäußerung nur dann verletzt werden, wenn diese Äußerung nach Inhalt und Form als strafbare Beleidigung zu beanstanden und nicht durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) gedeckt wäre. Äußerungen, die unterhalb dieser Schwelle liegen, sind dagegen allein in den Bereich der „Etikette“ zu subsumieren, selbst wenn sie als sittenwidrig, ungehörig oder taktlos empfunden werden (Zuck in Gaier/Wolf/Göcken, 2. Aufl., § 43 a BRAO, Rz 88).

Das Bundesverfassungsgericht hat seit seiner Grundsatzentscheidung (BVerfGE 76, 171) hierbei immer wieder betont, dass der Anwaltschaft im „Kampf ums Recht“ eine wichtige Funktion zukommt, so dass im Ergebnis der Anwaltschaft bei der Wahrnehmung berechtigter Interessen ein großer Spielraum eingeräumt wird (BVerfG, NJW-RR 2010, 204 mit weiteren Nachweisen). Ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin kann daher zur Stärkung der eigenen Position nicht nur ehrenrührige Unterstellungen und Vermutungen vorbringen, sondern prinzipiell sogar strafrechtliche Bewertungen zum Ausdruck bringen, selbst wenn diese einer objektiven Beurteilung nicht standhalten würden. Äußerungen in gerichtlichen Verfahren überschreiten nur in Ausnahmefällen die Grenzen des aufgrund der Meinungsfreiheit Zulässigen (BVerG, Beschluß vom 02.07.2013f, 1 BvR 1751/12).

Als rechtsmissbräuchlich und damit als Verstoß werden Äußerungen jedoch dann angesehen, wenn diese in keinem inneren Zusammenhang zu den wahrgenommenen

Interessen stehen. Dies gilt für eine mangels Sachbezogenheit im Vordergrund stehende Diffamierungsabsicht (Schmähkritik, Formalbeleidigung) wie auch für die anlasslose Herabsetzung.

Eine Äußerung ist folglich stets im Gesamtzusammenhang zu beurteilen. Sie darf nicht isoliert und aus dem Kontext gerissen betrachtet werden. Beispielhaft sei zum einen auf den Anwaltssenat des BGH (Beschluss vom 01.12.14, AnwZ (Brfg) 29/14) verwiesen, welcher die Bezeichnung der gegnerischen Rechtsanwältin als „Betrüger“ als Verstoß angesehen hat, da die betroffene Kollegin im Verlauf des Verfahrens zu diesem Vorwurf keinerlei Anlass gegeben hatte. Zum anderen hat das Anwaltsgericht Köln (Beschluss vom 10.11.2014, 10 EV 116/14) die folgenden Äußerungen als noch von der Wahrnehmung berechtigter Interessen abgedeckt angesehen: „Sollten Sie jedoch so „naiv“ sein, …, muss es sich bei Ihnen, in Anlehnung an eine bekannte Pralinenwerbung, um die „wahrschlich dümmste Bezirksregierung Deutschlands“ handeln“ und „In Ihrem Haus konzentriert sich offenbar eine erhöhte Zahl an Volljuristinnen, deren Kopf in erster Linie für die gestalterische Arbeit von Friseuren und Kosmetikern Verwendung findet“.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot in beiden Varianten nur im Rahmen der Berufs**ausübung** in Betracht kommt. Das Sachlichkeitsgebot erfasst keine Äußerungen eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin, die – wie z.B. politische Stellungnahmen, allgemeine Justizkritik – keinen Bezug zur beruflichen Tätigkeit aufweisen. Der bloße Umstand, dass neben einer Äußerung die Zulassung zur Anwaltschaft erkennbar wird, führt zu keiner anderen Beurteilung. Denn dass eine Äußerung für das allgemeine Ansehen der Anwaltschaft an sich abträglich sein könnte, reicht für eine berufsrechtliche Maßregelung nicht aus. (vgl. auch Henssler in Henssler/Prütting, 4. Aufl., § 43 a BRAO, Rz 136; Träger in Feuerich/Weyland, 9. Aufl., § 43a BRAO, Rz. 34).

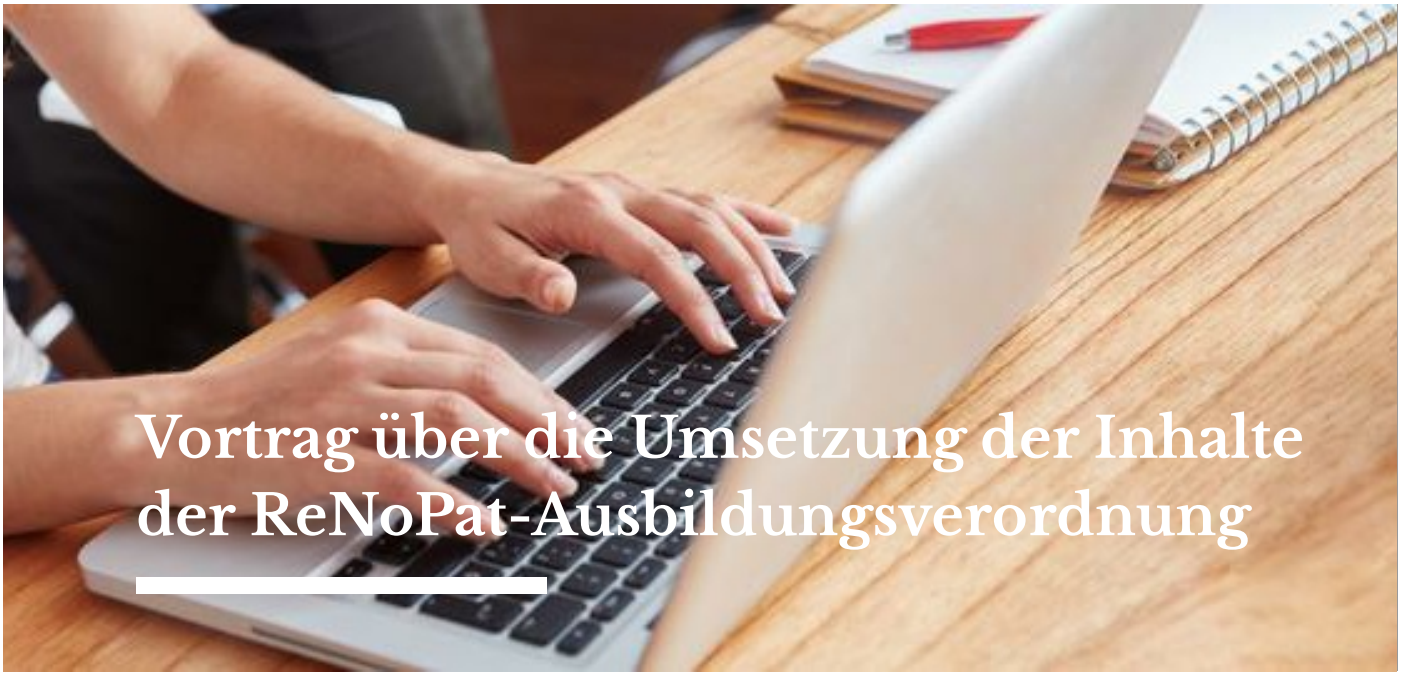

Vortrag über die Umsetzung der Inhalte der ReNoPat-Ausbildungsverordnung

Am Donnerstag, 29.11.2018, von 13.30 - 17.30 Uhr findet in den Räumen der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin ein Vortrag von Ronja Tietje, Rechts- und Notarfachwirtin, Vorsitzende des Berufsbildungs- und Prüfungsausschusses der RAK Bremen, über die ReNo-Pat-Ausbildungsverordnung statt.

Warum ist so ein Vortrag für ausbildende Kanzleien wichtig?
Durch die Investition in den beruflichen Nachwuchs (mit einer qualifizierten Ausbildung und entsprechend gut ausgebildeten Fachangestellten) besteht die Möglichkeit, dass der Fachkräftemangel eingedämmt werden kann.

Den Teufelskreis von fehlenden bis nicht brauchbaren Auszubildenden, minderqualitativen Abschlüssen und später nicht adäquat einsetzbaren Fachangestellten durch verschiedene Überlegungen und entsprechende Maßnahmen durchbrechen:

- Wann ist der geeignete Zeitpunkt um Auszubildende zu suchen (in der Regel suchen Kanzleien zu spät. Das hat zur Folge, dass die Qualität der Bewerber/innen sinkt. Schließt man mit diesen Bewerber/innen einen Ausbildungsvertrag kann es sein, dass nicht das gewünschte Ergebnis erzielt wird)?

- Wo suche ich Auszubildende (z. B. aktiv in Abschlussjahrgängen der allgemeinbildenden Schulen oder weiterführenden Schulen für den Beruf werben

und auf freie Ausbildungsstellen hinweisen)?

- Wie binde ich Auszubildende bis zum Ausbildungsstart in die Kanzlei ein, damit sie dann auch tatsächlich die Ausbildung antreten (z. B. durch – entgeltliche – Praktika in den Ferien oder mit einer Einladung zu Kanzleifesten). Wichtig ist, dass in der Zeit von Praktika diese auch so genutzt wird, dass die künftige Auszubildende motiviert auf den Ausbildungsstart blickt.

- Im Vorfeld die zeitlichen und räumlichen Kapazitäten für Auszubildende prüfen. Wer ist verantwortlich, wo hat die Auszubildende ihren Platz (sich als Teil der Kanzlei fühlen).

Vortragsinhalt:

Die neue ReNoPatAusbV ist seit mehr als drei Jahren in Kraft. Im Sommer 2018 hat der erste Jahrgang der Auszubildenden die Fachangestelltenprüfung abgelegt und wir finden, es ist Zeit für ein Resümee. Nach wie vor stellen die neuen – prüfungsrelevanten - Schwerpunkte der Ausbildung (Mandantenbetreuung, Kanzleiorganisation, elektronischer Rechtsverkehr, EU-Recht und die englische Sprache) für die Kanzleien in der täglichen Ausgestaltung der Ausbildungsinhalte eine Herausforderung dar.

Im Vortrag werden die neuen Ausbildungsinhalte anhand der Verordnung und des Rahmenlehrplans der Berufsschule kurz vorgestellt. Des Weiteren vermittelt der Vortrag Ideen wie der Teufelskreis (s. oben) durchbrochen werden kann und gibt praxisrelevante und handlungsorientierte Tipps zur optimalen Gestaltung der Kanzleiausbildung, ohne den Eindruck zu erwecken, dass Kanzlei sich künftig ausschließlich um Ausbildung drehen muss, sondern mit dem Ziel, dass Ausbildung bestmöglich in den Kanzleiablauf integriert wird und auch Auszubildende einen Nutzen für die Kanzlei darstellen. Zudem wird beispielhaft dargestellt, wie die notwendige Erstellung von Ausbildungsplänen mit einem überschaubaren Aufwand gelingt und die Kanzlei daraus noch Vorteile für den Kanzleiablauf erlangen kann.

Zur Anmeldung

Dr. Markus Klimsch, neuer Präsident der RAK Freiburg, antwortet

Dr. Markus Klimsch wurde 1962 in Freiburg i.Brsg. geboren und hat in Freiburg und Heidelberg studiert. Nach seiner Promotion wurde er zunächst angestellter Rechtsanwalt, später Partner in der Kanzlei SEK – Simon, Evers & Dr. Klimsch. Er ist Fachanwalt für Arbeitsrecht sowie für Miet- und Wohnungseigentumsrecht und seit 2008 im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Freiburg. Ende Juni 2018 wurde er zu deren Präsidenten gewählt. Dr. Klimsch ist seit Beginn seiner beruflichen Tätigkeit als Dozent bei diversen Fort- und Weiterbildungseinrichtungen (IHK, VWA, DIA, Haufe u.a.) tätig und engagiert sich ehrenamtlich in den Bereichen Sport, Schule, Kultur und Politik. Er ist verheiratet und Vater zweier erwachsener Söhne.

Warum sind Sie Rechtsanwalt geworden?

Rechtsanwalt wurde ich, nachdem ich meinen ursprünglichen Berufswunsch, in den diplomatischen Dienst einzutreten, aufgegeben hatte und während meiner Promotion das Angebot bekam, in der Kanzlei, in der ich nunmehr seit über 26 Jahre tätig bin, als Rechtsanwalt zu arbeiten. So blieb ich in Freiburg, meiner Heimatstadt - eine Entscheidung, die ich nie bereut habe.

Ihre Vorbilder in der Anwaltschaft?

Da es sich bei Rechtsanwälten um ausgeprägte Individualisten handelt, gibt es für mich kein Vorbild im engeren Sinne: Man lernt über die Jahre die unterschiedlichsten Arten der Formulierung von Schriftsätzen, der Verhandlungsführung und des Auftretens der Kolleginnen und Kollegen kennen, entwickelt aber letztlich seinen eigenen Stil.

In berufsrechtlicher und berufspolitischer Hinsicht habe ich jedoch viel von meinem Amtsvorgänger, RA Dr. Michael Krenzler gelernt, der 18 Jahre Präsident der RAK Freiburg war.

Welche drei Eigenschaften sollte eine gute Rechtsanwältin oder ein guter Rechtsanwalt haben?

Eine rasche Auffassungsgabe, ein gutes Judiz und die Fähigkeit, auf Menschen und ihre Bedürfnisse eingehen zu können.

Wem empfehlen Sie, den Anwaltsberuf zu ergreifen?

Jedem, der Spaß daran hat, sich für die Rechte anderer einzusetzen – egal in welchem Bereich.

Welche berufsrechtlichen Vorschriften für die Anwaltschaft halten Sie für notwendig oder aber für überflüssig?

Neben den sog. „core values“ des § 43a BRAO (Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Sachlichkeit, Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, Umgang mit Fremdgeld und Fortbildungspflicht), die in der BORA ihre nähere Ausprägung finden, halte ich die Pflichten des Anwalts gegenüber seinem Mandanten zur zeitnahen Mandatsbearbeitung und unverzüglichen Unterrichtung (§ 11 BORA) für unverzichtbar. Für überflüssig halte ich keine der berufsrechtlichen Vorschriften.

Wünschen würde ich mir, zumindest ab einer bestimmen Kanzleigröße, eine – wahrscheinlich kaum durchsetzbare – Pflicht zur Ausbildung von RA-Fachangestellten,

um auch künftig ausreichend qualifizierte Mitarbeiter zur Erfüllung unserer Aufgaben als Organ der Rechtspflege beschäftigen zu können.

Worum geht es Ihnen bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in nächster Zeit?
Bezogen auf meine Kammertätigkeit geht es mir vor allem darum, in der Bevölkerung die Bedeutung des Anwalts als kompetenten Berater und verlässlichen Begleiter in Rechtsfragen stärker hervorzuheben, den Algorithmen und „legal tech“ niemals ersetzen können.

Was war Ihr Beweggrund für dieses Ehrenamt?
Anwältinnen und Anwälte brauchen eine Stimme, die ihre Interessen vertritt, auch und gerade in Zeiten der Globalisierung und Technisierung. „German Law“ ist ein Gütezeichen, welches einerseits, z.B. gegen ausländische Kapitalbeteiligungen verteidigt, andererseits im Interesse der Kolleginnen und Kollegen, letztlich aber auch im Interesse der rechtssuchenden Bevölkerung vermarktet werden muss. Dies erfolgt durch die Repräsentanten der Anwaltschaft auf Landes-, insbesondere aber auch auf Bundesebene durch BRAK und DAV. Hierzu möchte ich als Präsident der Kammer Freiburg meinen Beitrag leisten.

Wieviel Zeit benötigen Sie für diese Aufgabe?
Ich gehe davon aus, dass es ein bis max. zwei Tage pro Woche sein werden.

Wofür fehlt der Anwaltschaft die Zeit?
Dem einzelnen Anwalt bzw. der einzelnen Anwältin fehlt häufig die Zeit für die Familie bzw. für sich selbst und zum Bücher schreiben (s.u.).

Nutzen Sie soziale Netzwerke?
Nur in einem sehr eingeschränkten, ausschließlich privaten Rahmen.

Was macht Sie wütend?
Im Beruf: Unzuverlässigkeit, (vermeidbare) Unpünktlichkeit und wahrheitswidriger Vortrag.
Ansonsten: Gewalt und Ungerechtigkeit in jeglicher Form, Umweltverschmutzung, Ignoranz.

Welchem Thema würden Sie ein Buch widmen und mit welchem Titel versehen?
Dafür fehlt mir die Zeit (s.o.)

Welche Veränderungen im Berufsalltag schätzen Sie besonders?
Die größte bevorstehende Veränderung dürfte ja das beA sein, von dem ich mir all das verspreche, was Anlass für seine Einführung war: Eine erhebliche Zeit- und Kostenersparnis und eine deutlich vereinfachte, im Vergleich zur e-mail auch deutlich sicherere Kommunikation.

Mit wem würden Sie gerne einen Tag die Rolle tauschen?
Mit Roger Federer in einem (erfolgreichen) Finale.

Haben Männer es in ihrem Beruf leichter als Frauen?
Keinesfalls: Unabhängig von ihrer individuellen Qualifikation, sind Anwältinnen in außergerichtlichen Verhandlungen genauso durchsetzungsstark wie ihre männlichen Kollegen, bei einem häufig stärker ausgeprägten Gespür für Bedürfnisse und Empfindlichkeiten. Auch beim Auftritt vor Gericht spielt das Geschlecht keine Rolle mehr, sitzen uns doch zwischenzeitlich mehr Richterinnen als Richter gegenüber.

Welche Stärken und welche Schwächen haben Sie?
Stärke: Selbstdisziplin, insbesondere Dinge zu tun, zu denen ich nicht die geringste Lust habe.
Schwächen: Ungeduld und zu hohe Erwartungen an meine Umgebung.

Ihr größter Flop?
Eine verlorene Freundschaft.

Was lesen / hören / schauen Sie morgens als erstes?
Die Tageszeitung.

Ihr liebstes Hobby?
Urlaub machen.

Welche berufliche Entscheidung würden Sie rückblickend anders treffen?
Keine.

Welcher Rat hat Ihnen auf Ihrem Berufsweg besonders geholfen?
Immer erst mal eine Nacht darüber schlafen.

Kooperation mit dem DAI

Die Rechtsanwaltskammer Berlin bietet zusammen mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) ein umfangreiches Fortbildungsprogramm für alle an. Die Teilnahmegebühren liegen bei 135,- € für 5 Zeitstunden, 249,- € für 10 Zeitstunden und 299,- € für 15 Zeitstunden.
Die Online-Kurse für das Selbststudium gem. § 15 Abs. 4 FAO sind auf eine Dauer von jeweils 2,5 Zeitstunden ausgelegt. Der Kostenbeitrag hierfür beträgt 75,- €. Neben diesen in nahezu allen Fachgebieten angebotenen Online-Kursen gibt es auch Online-Vorträge gem. § 15 Abs. 2 FAO. Der reduzierte Kostenbeitrag für die Teilnahme an den Online-Vorträgen beträgt 105,- € statt 125,- €.

Die Gebühren gelten ausschließlich für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin und liegen deutlich unter den Gebühren für Mitglieder anderer Kammern. Die Anmeldung erfolgt über das DAI.

Eigene Veranstaltungen der RAK Berlin
Daneben bietet die RAK Berlin wieder eigene Veranstaltungen an. Die Veranstaltung "Das Bermuda-Dreieck" - RA, Mandant und Rechtsschutzversicherung wird am 21.11.2018 stattfinden. Diese Veranstaltung ist kostenfrei. Die Veranstaltungen zum beA werden wieder am 25.09. und am 15.10.2018 angeboten.

GESAMTÜBERSICHTEN DER VERANSTALTUNGEN 2018:
Zur aktuellen Veranstaltungsübersicht September und Oktober 2018 (Stand:

13.09.2018) mit den Kooperationsveranstaltungen RAK Berlin / DAI und zur Anmeldung für die eigenen Veranstaltungen der RAK Berlin.

Meldungen

Kammermitglieder für Kanzleiabwicklungen und Vertretungen gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Berlin sucht Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, sich als Abwickler/in (§ 55 BRAO) oder Vertreter/in (§ 53 BRAO) bestellen zu lassen. Auch Bewerberinnen und Bewerber mit kurzer Zulassungsdauer sind willkommen.

Der Vertreter wird bei längerer Abwesenheit eines Kammermitglieds von der Rechtsanwaltskammer bestellt, wenn das Kammermitglied den Vertreter nicht selbst bestellt (§ 53 Abs. 1, Abs. 1 BRAO) oder in den Fällen des Berufsverbots (§§ 14 Abs. 4, 161 BRAO).

Ein Abwickler wird bestellt, wenn ein Rechtsanwalt gestorben oder aber die Zulassung beendet wurde. Das Institut der Abwicklung dient vor allem dem Interesse der Mandanten, anhängige Rechtsstreitigkeiten zu Ende zu führen.

Die BRAO sieht vor, dass Abwickler/innen bzw. Vertreter/innen vergütet werden. Ist dies nicht gewährleistet, haftet die Rechtsanwaltskammer wie ein Bürge.

Wer interessiert ist, möge sich bitte schriftlich an die Kammer wenden und mitteilen, in welchen Rechtsgebieten besondere Erfahrungen vorliegen und in welchem Umfang eine solche Tätigkeit angenommen werden kann (z.H. RA Dr. Andreas Linde (Fax: 030/306931-99, info@rak-berlin.org)

Informationen für Rechtsanwälte zur alternativen Streitbeilegung – Hinweispflichten

Die Informationsblätter für Rechtsanwälte zur alternativen Verbraucherstreitbeilegung, insbesondere zu den geltenden Hinweispflichten nach

dem VSBG und zur ODR-Verordnung sowie eine entsprechende Kurzinformation wurden u.a. mit Blick auf die neue Adresse der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie das Urteil des BGH zum Fernabsatzrecht bei Anwaltsverträgen (Anwaltsvertrag als widerruflicher Fernabsatzvertrag, BGH, Urteil vom 23.11.2017 – IX ZR 204/16) überarbeitet. Die Informationen sind auf der Internetseite der BRAK eingestellt.

Befragung des IFB zur sozialen Sicherung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

Das Institut für freie Berufe (IFB) untersucht, in welchem Umfang die Anwaltschaft durch Renten, bei Erwerbslosigkeit oder nach Unfällen abgesichert ist. Vor zehn Jahren hatte das IFB bereits zu diesem Thema geforscht und möchte dies nun wiederholen, auch um die inzwischen eingetretenen Veränderungen zu ermitteln. Das IFB bittet die Berufsträger, sich **bis 30.September 2018** an der digitalen Befragung, die etwa 15 Minuten in Anspruch nehme, zu beteiligen. Das IFB betont, dass die Umfrage ausschließlich aus eigenen Mitteln finanziert werde.

Veranstaltung des Bundesamtes für Justiz zum internationalen Zivilrecht

Das Bundesamt für Justiz lädt Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu einer kostenfreien Fachveranstaltung zum internationalen Zivilrecht am 8. November 2018 ein und bittet bis zum 19.10.2018 um Anmeldung.

Unternehmensgründungen können in Berlin jetzt elektronisch an das Finanzamt gemeldet werden

Die Berliner Steuerverwaltung bietet für Gründer jetzt zwei Fragebogen zur steuerlichen Erfassung bei „Mein ELSTER" (www.elster.de} auch online an. Bei Gründung eines Einzelunternehmens kann der "Fragebogen zur steuerlichen Erfassung" jetzt bequem bei „Mein ELSTER" (www.elster.de) ausgefüllt und rechtswirksam an das ausgewählte Finanzamt elektronisch übermittelt und dort ohne Medienbruch bearbeitet werden. Der Fragebogen ist bei Aufnahme einer gewerblichen oder selbstständigen (freiberuflichen} oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit abzugeben.

Für die Gründung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft steht der entsprechende Fragebogen ebenfalls bereit.

Auch die amtliche Schnittstelle für das ELSTER-Verfahren enthält bereits den Fragebogen für Einzelunternehmen, der Fragebogen für Gründung einer Kapitalgesellschaft/Genossenschaft folgt demnächst. Es ist daher zu erwarten, dass

die einschlägigen in den Kanzleien verwendeten Softwareprodukte den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung ebenfalls bald unterstützen werden oder bereits anbieten.
Die Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

- bei Gründung einer Personengesellschaft
- für eine nach ausländischem Recht gegründete Körperschaft
- für den Beteiligten an einer Personengesellschaft

sollen sukzessiv in den nächsten zwei Jahren online bzw. für die elektronische Übermittlung bereitgestellt werden.

Herbsttagung zu den technischen Entwicklungen bei der Rechtsberatung und der Rechtsdurchsetzung

Das Forschungsinstitut für Anwaltsrecht der Humboldt Universität zu Berlin lädt am Freitag, 26.Oktober 2018 von 14 bis 18 Uhr zur Herbsttagung "Der Beruf des Rechtsanwalts im 21. Jahrhundert - Technische Entwicklungen bei Rechtsberatung und Rechtsdurchsetzung" in die Kanzleiräume von CMS Hasche Sigle in Berlin ein. Die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern Hamburg und Berlin nehmen als Referenten teil. Die Tagung wendet sich insbesondere an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie an Unternehmensjuristen, Referendare und Studierende. Die Teilnahmegebühr beträgt 60,- €. Mitglieder des Fördervereins sowie Referendare, Studierende und Angehörige der Humboldt-Universität zu Berlin sind von der Gebühr befreit.

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Präsidenten RA Dr. Marcus Mollnau

Geschäftsstellenleitung:

Hauptgeschäftsführerin: RAin Marion Pietrusky

Bundesrechtsanwaltskammer:

Die RAK Berlin gehört der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, an: BRAK, Littenstraße 9, D-10179 Berlin. Informationen über die BRAK finden Sie unter
www.brak.de

Verantwortlich für den Inhalt:

RAin Marion Pietrusky, Hauptgeschäftsführerin der RAK Berlin,
RA Benno Schick, Geschäftsführer der RAK Berlin
RA Dr. Andreas Linde, Geschäftsführer der RAK Berlin

Lizenzgeber, sowie verantwortlich für Konzeption, Design und Entwicklung:

Taikonauten GmbH & Co. KG
www.taikonauten.com

Gesetze und Satzungen:

Es wird insbesondere auf folgende Gesetze und Satzungen verwiesen: Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA), Fachanwaltsordnung (FAO), Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE), Strafgesetzbuch (StGB), Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG). Diese Gesetze können zum Teil über das Internetportal der

Bundesrechtsanwaltskammer sowie über das Internetportal des Bundesjustizministeriums abgerufen werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
Salzburger Str. 21-15, 10825 Berlin

Haftungsausschluss, Verlinkung und Copyright:

Die Webseiten der RAK Berlin bieten eine Vielzahl von Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden. Die auf diesen Webseiten enthaltenen Angaben und Informationen sind sorgfältig zusammengestellt. Sie geben jedoch nur einen Überblick und ersetzen auf keinen Fall eine rechtliche Beratung im Einzelfall. Bitte beachten Sie, dass die RAK Berlin keine Rechtsberatung erteilen darf. Eine Garantie für die auf diesen Webseiten enthaltenen Informationen kann nicht übernommen werden. Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Die Betreiber behalten es sich vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen. Es wird keinerlei Verantwortung für Maßnahmen übernommen, die auf der Grundlage der Informationen dieser Webseiten ergriffen werden.

Urheberrecht:

Alle verwendeten Inhalte, Bilder und Grafiken sowie das Layout dieser Webseiten unterliegen dem Urheberrecht. Die unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompleter Webseiten ist untersagt. Alle Rechte vorbehalten.

Links auf Webseiten Dritter - Haftungsausschluss:

Die veröffentlichten Hyperlinks werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die Betreiber haben keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung der verlinkten Webseiten. Sie sind nicht für den Inhalt dieser verknüpften Webseiten verantwortlich und machen sich deren Inhalt nicht zu eigen. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen entstehen, haftet allein der

Anbieter der Webseite, auf die verlinkt wurde. Die Haftung desjenigen, der lediglich auf die Veröffentlichung durch einen Hyperlink hinweist, ist ausgeschlossen.

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin:
Littenstraße 9
10179 Berlin
Telefon: 030/30 69 31 0
Telefax: 030/ 30 69 31 99
E-Mail: info @ rak-berlin.org (Spamschutz; bitte Leerstellen vor und nach @ weglassen)

Ergänzende Angaben nach Telemediengesetz (TMG):

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen der §§ 60 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Die Rechtsanwaltskammer Berlin wird gemäß § 80 Abs. 1 BRAO gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Präsidentin vertreten. Die Rechtsanwaltskammer Berlin unterliegt gemäß § 62 Abs. 2 BRAO der Staatsaufsicht durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Die näheren Bestimmungen über die Organe der Rechtsanwaltskammern und damit auch der Rechtsanwaltskammer Berlin sind in §§ 63 ff. BRAO getroffen.

Datenschutz

Wenn Sie auf unsere Seite zugreifen, wird automatisch Ihre IP-Adresse an uns übertragen. Sie wird ausschließlich für die Übermittlung der Website während des Nutzungsvorgangs sowie im Rahmen von PIWIK genutzt. Unsere Website verwendet Piwik, dabei handelt es sich um einen sogenannten Webanalysedienst. Piwik verwendet sog. „Cookies“, das sind Textdateien, die auf Ihrem Computer gespeichert werden und die unsererseits eine Analyse der Benutzung der Webseite ermöglichen. Zu diesem Zweck werden die durch den Cookie erzeugten Nutzungsinformationen (einschließlich Ihrer gekürzten IPAdresse) an unseren Server übertragen und zu Nutzungsanalysezwecken gespeichert, was der Webseitenoptimierung unsererseits dient. Ihre IPAdresse wird bei diesem Vorgang umgehend anonymisiert, so dass Sie als Nutzer für uns anonym bleiben. Die durch

den Cookie erzeugten Informationen über Ihre Benutzung dieser Webseite werden nicht an Dritte weitergegeben. Sie können die Verwendung der Cookies durch eine entsprechende Einstellung Ihrer Browser Software verhindern, es kann jedoch sein, dass Sie in diesem Fall gegebenenfalls nicht sämtliche Funktionen dieser Website voll umfänglich nutzen können.

Wenn Sie mit der Speicherung und Auswertung dieser Daten aus Ihrem Besuch nicht einverstanden sind, dann können Sie der Speicherung und Nutzung nachfolgend per Mausklick jederzeit widersprechen. In diesem Fall wird in Ihrem Browser ein sog. OptOutCookie abgelegt, was zur Folge hat, dass Piwik keinerlei Sitzungsdaten erhebt. Achtung: Wenn Sie Ihre Cookies löschen, so hat dies zur Folge, dass auch das OptOutCookie gelöscht wird und ggf. von Ihnen erneut aktiviert werden muss.

Sie können sich hier entscheiden, ob in Ihrem Browser ein eindeutiger Webanalyse-Cookie abgelegt werden darf, um dem Betreiber der Website die Erfassung und Analyse verschiedener statistischer Daten zu ermöglichen.

Wenn Sie sich dagegen entscheiden möchten, klicken Sie den folgenden Link, um den Piwik-Deaktivierungs-Cookie in Ihrem Browser abzulegen.